

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

**Nachstehend finden Sie die allgemeinen Reisebedingungen für unser Sport- und Beachcamp Frankreich, sowie für unsere Harzfreizeit:**

## **REISEBEDINGUNGEN FÜR DAS SPORT- UND BEACHCAMP FRANKREICH**

Es ist selbstverständlich, dass wir unsere Reisen sorgfältig vorbereiten, denn wir möchten zufriedene Kunden, die uns weiterempfehlen. Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen – nachfolgend „Kunde“ – und der AWO Schleswig-Holstein gGmbH Region Unterelbe, Jugendwerk – nachstehend „AWO“ – zustande kommenden Reisevertrages. Sie sorgen damit für klare Verhältnisse über die gegenseitigen Rechte und Pflichten. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen daher sorgfältig durch.

### **1. ABSCHLUSS DES REISEVERTRAGES**

1.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde der AWO den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen der AWO für die jeweilige Reise, das Reiseziel und das Reiseland, soweit diese dem Kunden vorliegen.

1.2. Die Buchung kann schriftlich oder per Telefax erfolgen.

1.3. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.4. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung der AWO zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird die AWO dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist die AWO nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

1.5. Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung der AWO vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot der AWO vor, an das die AWO für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist der AWO die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

1.6. Mit dem Abschluss des Reisevertrages ist eine kostenlose Mitgliedschaft im AWO Jugendwerk Region Unterelbe eingeschlossen. Diese Kurzzeitmitgliedschaft beinhaltet keinerlei Verpflichtungen und endet automatisch nach Ablauf eines Jahres.

### **2. BEZAHLUNG**

2.1. Die AWO darf Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Kunden der Sicherheitsschein gemäß § 651k BGB übergeben wurde.

2.2. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherheitsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn zur Zahlung fällig, sofern der Sicherheitsschein übergeben ist.

2.3. Soweit die AWO zur Erbringung der vertraglichen Reiseleistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen oder Aushändigung der Reiseunterlagen.

2.4. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl die AWO zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und kein vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist die AWO berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4.3. zu belasten.

### **3. LEISTUNGSÄNDERUNGEN**

3.1. Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von der AWO nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3.3. Die AWO ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.

3.4. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die AWO in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung der AWO über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise dieser gegenüber geltend zu machen.

### **4. RÜCKTRITT DURCH DEN KUNDEN VOR REISEBEGINN / STORNOKOSTEN**

4.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der AWO unter der nachstehend angegebenen Anschrift zu erklären. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

4.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert die AWO den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann die AWO, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

4.3. Die AWO hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d.h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendung und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

bis 45 Tage vor Reiseantritt	10%
vom 44. bis 22. Tag vor Reiseantritt	30%
vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt	50%
vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	75%
ab dem 6. Tag vor Reiseantritt und bei Nichtanreise	90%

4.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, der AWO nachzuweisen, dass ihr überhaupt kein oder ein wesentlich

niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.

4.5. Die AWO behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit die AWO nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht die AWO einen solchen Anspruch geltend, so ist die AWO verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4.6. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das gesetzliche Recht des Kunden gem. § 651b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.

4.7. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

## **5. UMBUCHUNGEN**

5.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Ist eine Umbuchung möglich und wird diese auf Wunsch des Kunden dennoch vorgenommen, kann die AWO bis zu dem bei den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der ersten Stornierungsstufe ein Umbuchungsentgelt von € 25 pro Kunden erheben.

5.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die später erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 4. zu den dort festgelegten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## **6. NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNG**

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind

(z.B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Die AWO wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## **7. RÜCKTRITT WEGEN NICHT ERREICHENS DER MINDESTTEILNEHMERZAHL**

Die AWO kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch die AWO müssen deutlich in der konkreten Reiseausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Reisen oder bestimmte Arten von Reisen, in einem allgemeinen Prospektinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung angegeben sein.

b) Die AWO hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung deutlich anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.

c) Die AWO ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Der Kunde kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn die AWO in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise durch die AWO dieser gegenüber geltend zu machen.

e) Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

## **8. KÜNDIGUNG AUS VERHALTENSBEDINGTEN GRÜNDEN**

8.1. Die AWO kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung von der AWO nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die AWO, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

8.2. Bei minderjährigen Teilnehmern ist / sind der / die gesetzliche(n) Vertreter verpflichtet, die Heimreise auf eigene Kosten zu organisieren und insbesondere eine erforderliche Begleitung des Minderjährigen sicherzustellen.

Geschieht dies nicht oder ist es den gesetzlichen Vertretern nicht möglich, ist die AWO berechtigt, den Heimtransport selbst zu organisieren und hierfür Aufwendersatz vom Teilnehmer, bzw. von den gesetzlichen Vertretern zu beanspruchen.

## **9. OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN**

9.1. Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit der AWO wie folgt konkretisiert:

a) Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung der AWO (Reiseleitung, Beauftragter) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

b) Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung nicht geschuldet, so ist der Reisende verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber der AWO unter der unten angegebenen Anschrift anzuzeigen.

c) Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

9.2. Reiseleiter sind nicht befugt und von der AWO nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen die AWO anzuerkennen.

9.3. Wird die Reise infolge eines Reismangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, der AWO erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die AWO oder, soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, ihre Beauftragten (Reiseleitung,) eine ihnen vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von der AWO oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

9.4. Weitere Obliegenheiten und Hinweise für den Reisenden:

a) Gepäckverlust und Gepäckbeschädigung: Schäden bzw. Verlust sind vom Reisenden unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.)

b) Reiseunterlagen: Der Kunde hat die AWO zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen nicht innerhalb der von der AWO mitgeteilten Frist erhält.

## **10. BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG**

10.1. Die vertragliche Haftung der AWO für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird.

10.2. Die deliktische Haftung der AWO für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunde und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

10.3. Die AWO haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen der AWO sind. Die AWO haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,  
b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten der AWO ursächlich geworden ist. Eine etwaige Vermittlerhaftung der AWO bleibt durch diese Bestimmungen unberührt.

## **11. AUSSCHLUSS VON ANSPRÜCHEN UND VERJÄHRUNG**

11.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber der AWO unter der nachstehend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

11.2. Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der AWO oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der AWO beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der AWO oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der AWO beruhen.

11.3. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

11.4. Die Verjährung nach Ziffer 11.2 und 11.3 beginnt mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

11.5. Schweben zwischen dem Reisenden und der AWO Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder die AWO die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## **12. PASS-, VISA- UND GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN**

12.1. Die AWO wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

12.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn die AWO nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

12.3. Die AWO haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde sie mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die AWO eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

## **13. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND**

13.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der AWO findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

13.2. Soweit bei Klagen des Kunden gegen die AWO im Ausland für die Haftung der AWO dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

13.3. Der Kunde kann die AWO nur an ihrem Sitz verklagen.

13.4. Für Klagen der AWO gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der AWO vereinbart.

13.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und der AWO anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

### **REISEVERANSTALTER:**

AWO Schleswig-Holstein gGmbH Region Untereibe, Jugendwerk

Geschäftsführer: Michael Selck

Aufsichtsratsvorsitzender: Heinz Welbers

Regionalleiter: Klaus-Ulrich Sembill

Amtsgericht Kiel HRB 6309

Koppelstr. 30-34

25421 Pinneberg

Fon: 04101 2057-38 Fax: 04101 2057-54

E-Mail: infomaterial@awo-jugendwerk.com

## **REISEBEDINGUNGEN FÜR DIE HARZ-FREIZEIT:**

Nachstehend finden Sie die allgemeinen Reisebedingungen des Kreisjugendrings Pinneberg – nachstehend „KJR“ – mit dem wir die Harzfreizeit zusammen durchführen.

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und dem Kreisjugending Pinneberg – zustande kommenden Reisevertrages.

### 1.) Anmeldung

Die verbindliche Anmeldung kann nur schriftlich bei der AWO Schleswig-Holstein gGmbH –Jugendwerk Region Unterelbe- erfolgen. Sie wird wirksam durch die schriftliche Bestätigung durch uns und die Überweisung des Teilnehmerbeitrages auf das Konto der AWO zum genannten Zahlungstermin. Mit dem Abschluss des Reisevertrages ist eine kostenlose Mitgliedschaft im AWO Jugendwerk Region Unterelbe eingeschlossen. Diese Kurzzeitmitgliedschaft beinhaltet keinerlei Verpflichtungen und endet automatisch nach Ablauf eines Jahres.

### 2.) Zahlungsbedingungen

Da der KJR in vielen Bereichen der Ferienfahrten in Vorleistung treten muss, bitten wir um die Überweisung des angegebenen Teilnahmebetrages nach der schriftlichen Bestätigung durch uns. Eine Kostenübernahme durch Dritte (z.B. Sozialämter) oder Ratenzahlung ist im Einzelfall nach Absprache mit uns möglich.

### 3.) Teilnehmerücktritt

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Antritt der Fahrt schriftlich vom Vertrag zurück treten. Wenn der Teilnehmer nach Ablauf von 2 Wochen, nach Erhalt der Anmeldebestätigung zurücktritt, ist das AWO Jugendwerk berechtigt, Rücktrittskosten in Rechnung zu stellen. Bei einem Rücktritt später als 30 Tage vor Abfahrtsbeginn können die Reisekosten nicht erstattet werden. Es kann aber ein Ersatzteilnehmer gestellt werden. Ein Verwaltungskostenanteil von € 25.- wird auf jeden Fall einbehalten.

### 4.) Rücktritt durch den KJR

Der KJR kann vom Reisevertrag bei nicht zu vertretenden Unmöglichkeiten (Streik, Krieg, Katastrophen) ohne Frist zurücktreten. Ferner kann der KJR die Reise bis zu 2 Wochen vor Beginn absagen, wenn die festgesetzte Teilnehmerzahl erheblich unterschritten wird oder andere zwingende Gründe eine Absage erfordern.

### 5.) Preise

Alle Preise gelten unter der Voraussetzung, dass die üblichen Zuschüsse gewährt werden. Jeder Teilnehmer erklärt sich bereit, die durch Kürzung der öffentlichen Mittel entstandenen Defizite anteilig nachzuzahlen. Preisänderungen der Transportunternehmen oder anderer Leistungen bleiben vorbehalten.

### 6.) Haftung

Der KJR haftet für eine gewissenhafte Freizeitvorbereitung und Durchführung, sowie für ein Verschulden der mit der Betreuung beauftragten Personen. Alle Freizeiteilnehmer sind unfall- und haftpflichtversichert. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Krankheit, selbstverschuldete Unfälle oder Verlust von Gegenständen. Versicherungen dieser Art müssen privat und selbständig abgeschlossen werden.

### 7.) Freizeitleitung

Für jede Freizeit ist ein Team von Mitarbeitern verantwortlich. Mit der Anmeldung wird erklärt, dass den Weisungen der Mitarbeiter nachzukommen ist. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sind für uns selbstverständlich. Bei grobem Verstoß gegen die Freizeitordnungen ist der Leiter berechtigt, den/die Teilnehmer/in auf eigene Kosten nach Hause zu schicken.

Die angeführten Bedingungen gelten für alle Teilnehmer/innen und deren Eltern und dem Veranstalter als verbindliche vertragliche Vereinbarung.

Wir hoffen, dass jede/r Teilnehmer/in dazu beiträgt, dass eine frohe Freizeitgemeinschaft entsteht und die Freizeit zu einem unvergesslichen Erlebnis wird.

Kreisjugending Pinneberg  
Düsterlohe 5  
25355 Barmstedt

Telefon: 04123 / 900260  
Fax: 04123 / 900285

[www.kjr-pi.de](http://www.kjr-pi.de)